Abwägung

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Am Schwimmbad"

der Stadt Finsterwalde

Stand: 07.01.2013

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		Beschlussfassung, Abstimmung		
					Stand 07.01.2013	An- we- sende	ja	nei n	Ent hal tur
eh	örden und sonstige	Träger öffe	entlicher Bel	ange					
	MIL/Senstadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Län- der Berlin und Branden- burg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	19.09.2012	15.10.2012	Mit Schreiben vom 18. und 19. September 2012 informierten Sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über die geplante 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 0,39 ha große, noch nicht überbaute Fläche. Maßgeblich für die Beurteilung des geänderten Bebauungsplanentwurfes sind die im Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) festgelegten Erfordernisse der Raumordnung zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die zulässige Geschossigkeit in einem Teilgebiet des Bebauungsplangebietes auf 2 Vollgeschosse erhöht und damit die Festsetzung an die derzeit geltende Bauordnung angepasst. Von der angezeigten Planänderung werden keine raumordnerischen Belange berührt. Dem aktuellen Entwurf des Textbebauungsplanes "Wohngebiet Am Schwimmbad" des Mittelzentrums Finsterwalde in der Fassung der 2. Änderung (Stand 19.09.2012) stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Hinweis: Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Keine Abwägung erforderlich.				
	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	19.09.2012	25.10.2012	die Unterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren sind am 24. September 2012 bei der Kreisverwaltung eingegangen. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise: Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde, bestehen gegen den o. g. Planänderungsentwurf vom Grundsatz her keine Einwände. In der Begründung Seite 5 erster Satz (zu Punkt 2. – Vorbemerkungen sowie Anlass) sollte noch klarstellend ergänzt werden, dass die Errichtung des geplanten Gebäudes nicht nur mit zwei Vollgeschossen nach der derzeitig gültigen Bauordnung vorgesehen ist sondern auch mit zwei Vollgeschossen nach der damaligen Bauordnung – 1998.	Dem Hinweis wird gefolgt.				

Abwägung zum Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung "Wohngebiet Am Schwimmbad" lfd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung, nahme vom Abstimmuna Nr. am Stand 07.01.2013 Anja nei Enthalwesende tuna Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde: Landschaftsplanung Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die zuläs-Keine Abwägung erforderlich. sige Geschossigkeit erhöht bzw. diese Festsetzung für den Teilbereich an die derzeit geltende Bauordnung angepasst werden. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wohngebiet Am Schwimmbad" - 1. Änderung bleiben auch weiterhin wirksam. Der eingereichten Teiländerung wird aus landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt. Eingriffsregelung Entsprechend § 13a Abs. 2 Ziffer 4 des BauGB, sind Bebauungs-Keine Abwägung erforderlich. pläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche bis zu 20.000 einer naturschutzrechtlichen Eingriffsvon /Ausgleichsbilanzierung freigestellt, da für diese Bebauungspläne unterstellt wird, dass die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB erfolgt oder zulässig sind. Deshalb ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Ein zusätzlicher Eingriff durch das Vorhaben erfolgt nicht, da es sich hier um einen bereits wirksamen Bebauungsplan handelt, der in einem Teilbereich lediglich an die derzeit geltende Bauordnung angepasst wird. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Am Keine Abwägung erforderlich. Schwimmbad" in Finsterwalde wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Änderungs- oder Ergän-Keine Abwägung erforderlich. zungsvorschläge. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem Entwurf zu. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Am Schwimmbad" der Stadt Finsterwalde mit folgenden Hinweisen zu: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach ge-Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind bereits in genwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderunder Begründung zum Änderungsbebauungsplan enthalt. gen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Abwägung zum Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung "Wohngebiet Am Schwimmbad" lfd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung. nahme vom Abstimmuna Nr. am Stand 07.01.2013 Anja nei Fnthalwesende tuna Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung. Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) zu informieren. Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Die Beteiligung der genannten TÖB erfolgte bereits Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange: bei der Aufstellung und der erstmaligen Änderung des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Be-Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege troffenheiten sind mit der derzeitigen Änderung nicht und Archäologisches Landesmuseum verbunden. Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus. Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine grundsätzli-Keine Abwägung erforderlich. chen Bedenken. Der Änderung wird zugestimmt Das Ordnungsamt teilt mit, dass aufgrund fehlender Angaben Ein Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von 1200 über die Löschwasserversorgung in der Begründung zur 2. Ände-I/min befindet sich in der Siegfriedstraße, ein weiterung des Bebauungsplans "Wohngebiet Am Schwimmbad" zu rer mit einer Leistung von 1600 I/min im Bereich des beachten ist, dass ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Bahndamms Am Birkenwäldchen. in den öffentlichen Zeitraum von 2 h bereitzustellen ist. Es können Löschwasserent-Straßen befinden sich zudem geeignete Hydranten nahmestellen in einem Umkreis von 300 m (gemessen in Schlauchmit einer Leistung von 1500l/min. länge) angerechnet werden. Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes handelt es Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasich um einen Textbebauungsplan, (Bebauungsplan sisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer ohne Planzeichnung) der keiner katastermäßigen Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Bescheinigung bedarf. Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch

Sicherung des Eigentums.

Gemäß § 5 Abs.1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe

Abwägung zum Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung "Wohngebiet Am Schwimmbad" lfd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung. nahme vom Abstimmuna Nr. am Stand 07.01.2013 Anja nei Enthalwesende tuna des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl, des MSWV und des MI, ABI, S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt. Gegen den Planänderungsentwurf bestehen seitens des Gesund-Keine Abwägung erforderlich. heitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen gegen das Keine Abwägung erforderlich. Bebauungsplanverfahren 2. Änderung "Wohngebiet Am Schwimmbad" der Stadt Finsterwalde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 26.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.